

*Der Chef i.V.  
der Polizeiabteilung  
im eidgenössischen  
Justiz- & Polizeidepartement*

Beñn, den 11. August 1945.

Herrn Bundespräsident Ed. von Steiger,  
z.Zt. Hotel Kronenhof,  
Pontresina.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Auf Grund der ersten gemeinsamen Besprechung hat die sowjetrussische Militärdelegation vor 2 Tagen der schweizerischen Delegation ein Schriftstück übergeben, indem die neun Punkte festgelegt sind, auf die sich die Untersuchung erstrecken soll. Punkt 1 lautet: "Rückweisung der in die Schweiz entwichenen Sowjetflüchtlinge nach Deutschland (1942 - 1944)." Zur Aufklärung über diesen Punkt können wir nicht Akten vorlegen; wir können eidgenössisch Auskunft erteilen. Ich halte es für zweckmässig, ein schriftliches Memorandum zu übergeben, das dann in mündlicher Auseinandersetzung soweit nötig ergänzt werden kann.

Ich gestatte mir, Ihnen beigeschlossen den Text zu einem solchen Memorandum zu unterbreiten und dazu folgendes zu bemerken:

Ich ging bei der Abfassung davon aus, dass die Behandlung der russischen Flüchtlinge in den allgemeinen Rahmen der Flüchtlingspraxis hineingestellt und die russische Delegation wissen muss, wie Flüchtlinge anderer Nationalitäten behandelt worden sind. Es soll auch nicht eine Verteidigungsschrift sein, sondern eine sachliche Darstellung der Verhältnisse.

Zu Ziffer 3: Diese Auskunft ist sehr offen und ehrlich. Der Text verheimlicht nichts. Selbstverständlich ist es peinlich, auf die am 4. September 1941 erteilte Weisung aufmerksam machen zu müssen. Dies wird von der russischen Delegation entsprechend vermerkt werden. Es wäre aber verfehlt, nicht die volle Wahrheit sagen zu wollen; denn ich habe kürzlich von Herrn Nationalrat Bringolf an einer Konferenz vernommen, dass der militärische "Geheimbefehl" vom 4. September 1941 in Linkskreisen bekannt ist. Deshalb ist anzunehmen, dass heute auch die russische Delegation davon weiss. Wir würden uns bestimmt vielmehr schaden, wenn wir vorerst von diesem Befehl nichts sagen wollten, im Verlaufe der Besprechungen diese Tatsache dann aber doch zugeben müssten.





Zu Ziff. 4: Ich habe davon abgesehen, Zahlen zu nennen. Zu Ihrer Orientierung füge ich bei, dass nach unserer Statistik insgesamt 74 Sowjetrussen an der schweizerisch-deutschen Grenze zurückgewiesen worden sind, nämlich 1942 : 4, 1943: 8, 1944: 50, 1945: 12. Wir können diese Zahlen im Verlaufe der mündlichen Verhandlungen bekanntgeben, es sei denn, dass Sie es als zweckmässig erachten, diese in den Schriftsatz aufzunehmen.

Zu Ziff. 5: Diese Darstellung ist heikel. Man könnte sich fragen, ob man nicht besser gar nichts sagen würde über den Vollzug der Rückweisung. In den russischen Angriffen wurde aber darauf hingewiesen, die Schweiz habe sowjetrussische Flüchtlinge der Gestapo übergeben. Somit wird die Frage doch schriftlich oder mündlich behandelt werden müssen. Ich halte es für zweckmässig, eine schriftliche Darstellung zu geben. - Man könnte allerdings auch im ersten Satz anstelle von "grundsätzlich" sagen "in der Regel", dann den letzten Satz ("nur ausnahmsweise .....") streichen und sich darauf beschränken, in den mündlichen Verhandlungen die Ausnahmebehandlung darzustellen. Nach meiner persönlichen Auffassung wäre es aber zweckmässiger, auch die Ausnahme im Schriftsatz darzustellen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen wollten, ob Sie mit dem beiliegenden Text einverstanden sind und welche Aenderungen Sie allenfalls wünschen.

Je eine Abschrift des beiliegenden Textes und dieses Schreibens erlaube ich mir gleichzeitig an Herrn Minister Dr. W. Stucki zu schicken, mit der höflichen Bitte, er möge von seinem Standpunkt aus den Text prüfen und mir seine Auffassung dazu mitteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

1 Beilage.

Kopie an Herrn Minister Dr. W. Stucki, mit der höflichen Bitte um Meinungsäusserung.

